

RS Vwgh 1994/1/27 92/15/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1 Z8 lite;

EStG 1988 §7 Abs1;

Rechtssatz

Für die Gesamtnutzungsdauer eines neu errichteten Wohngebäudes ist in erster Linie die Bauweise maßgebend, während die Restnutzungsdauer eines erworbenen Wohngebäudes vornehmlich vom Bauzustand im Zeitpunkt des Erwerbes abhängt. Dabei ist auch auf die Vernachlässigung der notwendigen Erhaltungsarbeiten Bedacht zu nehmen (Hinweis E 24.10.1990, 87/13/0119).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150127.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at